

Saison 2018/19

Verordnung von Grippeimpfstoff

Die Saison für die Gripeschutzimpfung ist zwar noch nicht beendet, wir möchten Sie aber schon jetzt über die geänderten Kriterien, die ab dem 1. Januar 2018 gelten, informieren.

Der Gesetzgeber hat die Ausschreibepaxis von Impfstoffen durch die Krankenkassen per Gesetz untersagt. Das bedeutet, dass der Markt auch für Grippeimpfstoffe freigegeben ist. Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat im November dieses Jahres eine Vorabinformation herausgegeben, dass der tetravalente Grippeimpfstoff für die Saison 2018/2019 in die Impfeempfehlung aufgenommen wird. Die Veröffentlichung des Beschlusses ist für Mitte Januar geplant. Da jedoch nach der Empfehlung der STIKO noch der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von drei Monaten entscheiden muss, ob die Empfehlung in die Schutzimpfungsrichtlinie aufgenommen wird und der Gesetzgeber danach weitere zwei Monate Zeit hat, die Entscheidung zu beanstanden, ist mit einer Änderung der Schutzimpfungsrichtlinie und damit der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen nicht vor dem 1. Juli 2018 zu rechnen.

Wir möchten Ihnen daher dringend davon abraten, sich bereits jetzt für einen Grippeimpfstoff durch Vorbestellung zu entscheiden.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt außerdem noch nicht abzusehen, ob der tetravalente Impfstoff für alle Personen oder nur für bestimmte Indikationen verwendet werden soll. Die KVSH ist mit den Krankenkassen im Gespräch, um Ihnen auch in Zukunft wieder eine verlässliche Vorbestellmöglichkeit unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes auf freiwilliger Basis anbieten zu können.